

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 12/04 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2004 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u ,
die Richterinnen K n i c k r e h m sowie die ehrenamtlichen Richterinnen
D ö h n e r t und P a t h e
beschlossen:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 16. Dezember 2003 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat mit Urteil vom 16. Dezember 2003 die Entscheidung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach bei der Klägerin wegen ihrer orthopädischen Leiden nur ein Grad der Behinderung (GdB) von 20 - statt des geltend gemachten GdB von 50 - besteht und mithin die gesundheitlichen Voraussetzungen des nur für schwerbehinderte Menschen vorgesehenen Merkzeichens "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) nicht vorliegen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.

Mit ihrer dagegen gerichteten Beschwerde macht die Klägerin geltend, das LSG habe den Sachverhalt unter Verstoß gegen § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in medizinischer Hinsicht nicht genügend aufgeklärt.

II

Die Beschwerde der Klägerin ist begründet.

Der gerügte Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) liegt vor. Das LSG hat seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen verletzt, indem es zum Gesundheitszustand der Klägerin keine weiteren medizinischen Ermittlungen angestellt hat. Auf diesem Verfahrensfehler kann die angegriffene Entscheidung beruhen.

Die Klägerin hat mit Schreiben vom 11. April 2003 an das LSG verlangt, "von Dr. S. einen ausführlichen Befundbericht anzufordern, da Dr. S. auch neurologisch ausgebildet ist, da er Psychotherapie durchführt und somit zum Sachverhalt einen ausführlichen Befundbericht abgeben kann". In ihrer Mitteilung von 4. Dezember 2003, mit der sie zugleich angekündigt hat, an der mündlichen Verhandlung am 16. Dezember 2003 nicht teilzunehmen, hat die Klägerin zudem beantragt, ein neues Gutachten über ihren tatsächlichen Gesundheitszustand einzuholen.

Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, diesem von der - im Berufungsverfahren nicht rechtskundig vertretenen - Klägerin gestellten und aufrechterhaltenen (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1) Beweisantrag zu folgen. Denn im Berufungsverfahren hat der Hausarzt der Klägerin, der Arzt für Allgemeinmedizin K. S., im Attest vom 29. Oktober 2002 die Diagnose einer "Anpassungsstörung durch körperliche Krankheit und belastende seelische Faktoren" gestellt und auf "seelisch reaktive Depression" hingewiesen, nachdem schon die Charité im Bericht vom 12. Februar 2002 den Verdacht auf



"psychische Überlagerung" (vom Skelettsystem ausgehender Beschwerden) geäußert hatte. Schließlich hat der orthopädische Sachverständige Dr. Dr. Z. in seinem Gutachten vom 29. März 2003 ausgeführt, es müsste durch einen Befundbericht abgeklärt werden, inwieweit die neurologisch-psychiatrische Situation klärungsbedürftig sei.

Auf diesem Verfahrensmangel kann die angefochtene Entscheidung beruhen. Hätte das LSG - wie von der Klägerin beantragt - den Sachverhalt in neurologisch-psychiatrischer Hinsicht weiter aufgeklärt, wäre es möglicherweise zu einer für die Klägerin günstigeren Entscheidung gelangt.

Nach § 160a Abs 5 SGG kann der Senat das iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG verfahrensfehlerhafte Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverweisen. Hiervon macht er Gebrauch, weil auch ein durch Zulassung eröffnetes Revisionsverfahren zu keinem anderen Ergebnis führen könnte.

Das LSG wird auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)